

Satzung der Elterninitiative „Waldgeister“ e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Waldgeister“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wegberg. Die Postanschrift lautet:
Waldgeister e.V. Schwaamer Str. 14 in 41844 Wegberg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige **Kindergartenjahr**.
- 5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der psychischen, physischen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier im Besonderen der der Kinder – zu dienen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglieder des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder haben pro Kind im Kindergarten eine Stimme. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. (Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt). Die Kinder von Gründungsmitgliedern oder dem aktuellen Vorstand haben vorrangig Anspruch auf einen freien Platz im Waldkindergarten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen)
- 4) **Der Austritt eines Mitgliedes ist nur durch eine ordentliche Kündigung möglich, deren Bedingungen im jeweiligen Betreuungsvertrag festgelegt sind. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Für die jeweilige Frist gilt das Datum des Poststempels. Ein mündlicher Austritt ist nicht rechtskräftig.**
- 5) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- 6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7) Gegen diesen Beschluss ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels. In der Mitgliederversammlung kann sich das Mitglied persönlich rechtfertigen.

8) Die Mitgliederversammlung kann als Organ des Vereins den Ausschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen oder rückgängig machen.

9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von den aktiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festsetzung des Beitrages ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Voraus, und kann monatlich, quartalsmäßig oder jährlich geleistet werden.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) **Der Rat der Tageseinrichtung des Waldkindergartens „Waldgeister“ e.V. wie er nach §9 des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern in NRW (KiBiz) vom 30.10.2007 zu bilden ist.**

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Vertreter und einem Kassenführer. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je alleine zeichnungsberechtigt.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.
- 5) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes; des Prüfungsberichtes des oder der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 4) Betriebs- und Beitragsordnungen für die Einrichtung.

- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten.
- 6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, ein anderes, vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 5) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§12 Der Rat

- 1) Der Rat des Waldkindergartens „Waldgeister“ e.V. besteht aus je zwei Vertretern der Eltern, des Vorstandes und der pädagogisch tätigen Mitarbeiter.
- 2) Neben den in **§9 Kibiz-NRW** erwähnten Aufgaben berät und entscheidet der Rat des Waldkindergartens „Waldgeister“ e.V. über die Aufnahmeanträge von Kindern. Das dazu notwendige Verfahren bestimmt er mit Genehmigung der Mitgliederversammlung selber. Die Bestätigung der Aufnahme und die Abwicklung der Formalitäten obliegen dem Vorstand.

§13 Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§15 Die Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung bzw. der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heinsberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Wegberg, den 02.07.2020